

KARTE Nr. 281.45 - JAHR

1. Nr. des Sammelverzeichnisses 325.45

2.a. Referenznummer des Schuldners der Einkünfte (2):

2.b. Vollständige Personalien und Adresse des Schuldners der Einkünfte:

3.a. Empfänger der Einkünfte.

Eigenschaft (Bitte kreuzen Sie das entsprechende Feld an):

- natürliche Person
- juristische Person

3.b. Empfänger:

.....

3.c. Name und Vorname des Ehepartners oder des gesetzlich zusammenwohnenden Partners:

3.d. Identifikationsnummer (fakultative Angabe) (3):

4. Bruttobetrag der Einkünfte (4):

..... , . .

5. Abgezogene Kosten (5): a) pauschale:

..... , . .

b) wirkliche:

..... , . .

6. Betrag des einbehaltenen Mobilensteuervorabzugs (6):

..... , . .

**Föderaler Öffentlicher Dienst
FINANZEN**

GENERALVERWALTUNG DES STEUERWESENS

EINKOMMENSTEUER

MOBILIENSTEUERVORABZUG

**Karte der in Artikel 17 § 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992
(EStGB 92) festgelegten Einkünfte aus beweglichen Gütern (1)
(Siehe ebenfalls Art. 37 Abs. 2 EStGB 92)**

HINWEISE

- (1) Es handelt sich um Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten oder ähnlichen Rechten, sowie von gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen, erwähnt im Gesetz vom 30. Juni 1994 über Urheberrechte und ähnliche Rechte oder in ähnlichen Verfügungen ausländischen Rechts.
- (2) Die Referenznummer stimmt mit der Unternehmensnummer oder der nationalen Nummer überein.
- (3) *Der Empfänger ist eine natürliche Person:*
 - Hat der Empfänger der Einkünfte seinen **Wohnsitz in Belgien**, so handelt es sich um die Eintragsnummer im Nationalregister oder ansonsten um sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort.
 - Hat der Empfänger der Einkünfte **keinen Wohnsitz in Belgien**, so handelt es sich um seine Steueridentifikationsnummer (SIN), die ihm von seinem Wohnsitzland zugeteilt wurde, ansonsten um sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort (Gemeinde und Land).*Der Empfänger ist eine juristische Person:*

Es handelt sich um die Unternehmensnummer.
- (4) Es handelt sich um den Gesamtbetrag der unter Hinweis (1) bezeichneten Einkünfte, ungeachtet des in Art. 37 Abs. 2 EStGB 92 erwähnten Schwellenbetrags von 37.500 EUR (zu indexieren).
- (5) Um das Nettoeinkommen zu bestimmen, werden Kosten, die für Erwerb oder Erhaltung des Einkommens gemacht wurden, in Ermangelung beweiskräftiger Angaben gemäß den in Art. 4 nr. 1 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des EStGB 92 festgelegten Pauschalen bestimmt.
- (6) Der Satz des Mobilensteuervorabzugs ist festgelegt auf (vgl. Art. 269 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStGB 92):
 - 15 % für den ersten Teilbetrag von 37.500 EUR (zu indexieren) der Bruttoeinkünfte,
 - 25 % für den Teilbetrag der 37.500 EUR (zu indexieren) der Bruttoeinkünfte übersteigt.Der Mobilensteuervorabzug wird in Euro ausgedrückt und auf den Cent abgerundet.